



Bundesministerium der Finanzen  
Dr. Stefan Obermair  
Referat III C 5  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Per e-mail: Stefan.Obermair@bmf.bund.de

Montag, 28. Juli 2025

## **Stellungnahme zur Einführung eines elektronischen transaktionsbezogenen Meldesystems für B2B-Umsätze (Meldesystem)**

Sehr geehrter Herr Dr. Obermair,

bezugnehmend auf den Workshop vom 7. Mai 2025 und der darin besprochenen Einführung eines steuerlichen Meldewesens möchten wir uns eingangs für die Einladung dazu sowie auch die frühzeitige Einbindung in die Diskussion bedanken. Wir begrüßen die Möglichkeit uns, insbesondere basierend auf den vielfältigen Erfahrungen unserer Mitglieder, hinsichtlich der Ausgestaltung des Meldewesens aktiv einzubringen.

### **1. Einleitung: Zukunftssicheres Umsatzsteuersystem durch Nutzung der Chancen in der Reform der Meldesystematik**

Die geplante Einführung eines digitalen umsatzsteuerlichen Meldesystems in Deutschland im Einklang mit der EU-Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) bietet eine große Chance, das Umsatzsteuersystem zukunftssicher zu gestalten. Die **übergeordneten Ziele** im Rahmen der ViDA-Initiative bzgl. der E-Rechnung und des darauf aufbauenden Meldesystems sind (a) **Betrugsbekämpfung**, (b) **Bürokratieabbau** sowie (c) **Modernisierung** und bilden die Grundlage für eine richtungsweisende Reformierung der Meldesystematik. Wir möchten Sie daher bitten, folgende Gedanken bei der Konzeptionierung der Meldesystematik zu berücksichtigen:

#### a) Betrugsbekämpfung:

Bisherige Betrugsbekämpfungsinitiativen sind oft ineffizient und belasten regelmäßig die steuerlichen Unternehmen, da diese meist an Stellschrauben anknüpfen, denen der ganzheitliche Ansatz fehlt. Im Ergebnis springen die Betrüger systemisch weiter auf die nächste Betrugsmöglichkeit, während die Wirtschaft die Kosten für die Systemumstellungen trägt. Die Reformierung

**Vertretungsberechtigter Vorstand:** Georg Geberth (Vorsitzender) ☐ Jens Schäperclaus (stellv. Vorsitzender)

Stefan Groß (stellv. Vorsitzender) ☐ **Registergericht:** Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) ☐ **Steuernr.:** 27/640/61526

**Registernummer:** VR 38892 B ☐ **Bankverbindung:** Sparkasse Leverkusen ☐ DE72 3755 1440 0100 1824 92

der Meldesystematik bietet die Chance einen **ganzheitlichen Betrugsbekämpfungsansatz** zu verfolgen. Hierfür gilt es die folgenden zwei Ansätze zu prüfen: Technologischer oder Statistischer Betrugsbekämpfungsansatz:

- (I) Technologischer Betrugsbekämpfungsansatz  
Technische Verhinderung der Betrugsmechanismen durch die Nutzung der gemeldeten Rechnungsdaten zum Aufbau eines E-Rechnungsregisters und Etablierung eines Umsatzsteuer-Vorsteuer-Mappings.
- (II) Statistischer Betrugsbekämpfungsansatz  
Statistische Analyse von sog. „Missing Tradern“ mittels Rückgriffs der Steuerbehörden auf die statistischen Meldedaten. Schließlich könnten diverse Auswertungen, wie z.B. die Ermittlung der Abweichungen vom durchschnittlichen Preis, Gewicht oder einer speziellen Warenidentifikationsnummer zur Ermittlung von sog. „Missing Tradern“ genutzt werden.

Eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die ausschließlich auf der Auswertung von Rechnungsdaten basiert oder eine Meldepflicht für Eingangsrechnungen vorsieht, greift zu kurz. Erstere reicht zur Aufdeckung von Betrug nicht aus, Letztere führt zu erheblichem Abgleichsaufwand und Kosten für Unternehmen und Verwaltung – ohne wirksame Betrugsprävention. Entscheidend ist ein vorgelagertes Mapping der Rechnungsbeziehungen. Ein zeitlicher Versatz von sechs Monaten macht eine nachgelagerte Identifikation von Betrugsfällen, etwa im Fall von Missing Tradern, faktisch unmöglich.

b) Bürokratieabbau:

Die bisherige Meldesystematik ist stark von Ineffizienz geprägt, welche bei Reformierung der Meldesystematik beseitigt werden könnte. Dabei ist es wichtig, **redundante Meldedaten** (z.B. in der UVA, Umsatzsteuerjahreserklärungen, Intrastat sowie dem neuen Meldesystem) zu **verhindern** sowie die **Übermittlungsfristen und -prozesse zu harmonisieren**. Im Zuge des grenzüberschreitenden Meldesystems im Rahmen von ViDA entfällt die Notwendigkeit der Zusammenfassenden Meldung. Auch auf nationaler Ebene kann durch die Einführung eines elektronischen Meldesystems eine Reduktion von Mehrfachmeldungen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, bestimmte Meldeinhalte aus der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) bzgl. Mehrfachmeldungen zu prüfen und ggf. zu streichen – insbesondere Umsätze, die bereits über das neue Meldesystem auf Basis von E-Rechnungsdaten erfasst wurden (z. B. steuerpflichtige Umsätze, innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe). Ebenso regen wir an, zu prüfen, ob ein Bürokratieabbau über die Verbindung der Steuer- und Statistikmeldung für diejenigen, die entsprechend den Meldeschwellen von der Meldepflicht betroffen sind, zu prüfen.

c) Modernisierung:

Die bisherigen Diskussionen zur Konzeption eines transaktionalen Meldesystems lassen Überlegungen zur technischen Modernisierung vermissen – insbesondere im Vergleich zu den Möglichkeiten, die heute im Gegensatz zur Systemkonzeption von 1993 bestehen. Wir regen daher an, moderne technische Optionen zur Weiterentwicklung der Meldesystematik zu evaluieren. Eine solche Modernisierung würde nicht nur die Betrugsbekämpfung durch den Aufbau eines E-Rechnungsregisters und ein darauf basierendes vorgelagertes Mapping von Rechnungsbeziehungen stärken, sondern auch den Bürokratieabbau fördern – etwa durch die einmalige Ausstellung von E-Rechnungen über E-Rechnungsplattformen mit automatisierter Weiterleitung der Meldedaten der E-Rechnung an das Meldesystem.

Die Einführung sollte daher nicht nur als regulatorische Pflicht, sondern als strategische Chance verstanden werden. Deutschland sollte die Spielräume der ViDA-Initiative aktiv nutzen, um ein leistungsfähiges Meldesystem zu etablieren. Nur so kann ein echter Mehrwert für Verwaltung, Wirtschaft und Steuerzahler geschaffen werden.

In Anbetracht dieser Vorbemerkungen sowie basierend auf den im Workshop behandelten Themen möchten wir Ihnen nachfolgende Punkte zur **Ausgestaltung** des nationalen Steuermeldesystems übermitteln.

**Zu den einzelnen Punkten des Steuermeldesystems:**

**2. Freiheitsgrad bei Rechnungsformaten**

Die ViDA-RL<sup>1</sup> räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für **inländische** Leistungen **andere Rechnungsformate** („Normen“) zu verwenden. Diese Möglichkeit ist auch national in § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG (bei Einhaltung der entsprechend normierten Voraussetzungen) bereits vorgesehen.

**Petition:**

**Wir gehen davon aus, dass sich durch die angestrebte Einführung eines Steuermeldesystems nichts an dem Freiheitsgrad bezüglich der im Inland zulässigen elektronischen Rechnungsformate ändert. Dies bezieht sich insbesondere auf erwähnte (interoperable) Rechnungsformate iSd § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG.**

---

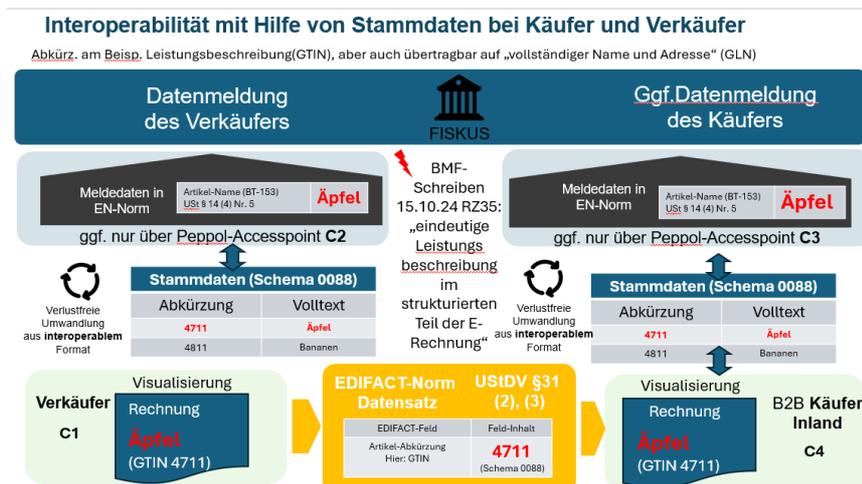
<sup>1</sup> RL (EU) 2025/516 des Rats vom 11.3.2025 zur Änderung der RL 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, ABI L 2025, in der Folge „ViDA-RL“; siehe konkret Art. 218 Abs. 3 2. Satz MwStSystRL idF ViDA-RL.

## 2.1. Exkurs: Verwendung von Abkürzungen am Beispiel von EDIFACT-Rechnungen

Nach dem Schreiben des BMF vom 15. Oktober 2024 III C 2 – S 7282-a/23/10001 :007 Rz. 35 müssen für eine „(...) *ordnungsgemäße Rechnung alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein (...)*“. Für die **Leistungsbeschreibung** wird näher konkretisiert, dass „(...) *die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen (...)*“.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass, wie auch bisher z.B. bei EDIFACT-Rechnungen üblich, GLN- und GTIN-Nummern als handelsübliche Abkürzungen für Name und Adresse des Rechnungssenders/-empfängers bzw. die Artikelbezeichnung (als Leistungsbeschreibung) verwendet werden dürfen (§ 31 Abs. 2 und 3 UStDV) und damit die gesetzlichen Anforderungen iSd § 14 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 5 UStG hinsichtlich vollständigen Namens und Adresse des Rechnungssenders/-empfängers bzw. der Leistungsbeschreibung erfüllt sind.

Zur besseren Veranschaulichung der Problemstellung stellen wir nachfolgende Übersicht zur Verfügung. Diese zeigt, dass eine Anreicherung der EDIFACT-Rechnung und der darin enthaltenen GLN/GTIN-Nummern durch (gesonderten) Zugriff auf die Stammdaten des Rechnungsstellers (bzw. auch des Rechnungsempfängers, sofern eine „Doppelmeldung“ vorgesehen ist) für die Steuermeldung zu erfolgen hat.



Unter der Voraussetzung der weiterhin bestehenden Zulässigkeit von Abkürzungen muss bei Einführung des Steuermeldesystems von den Meldepflichtigen sichergestellt werden, dass in der Meldedatei zur jeweiligen EDIFACT-Rechnung Name, Adresse und Leistungsbeschreibung in Klarschrift in den entsprechenden Business-Terms/Groups angeführt werden (BG-4, BG-5, BG-7, BG-8 bzw. BT-153). Wie im Schaubild dargestellt, wären die gesetzlich erforderlichen umsatzsteuerlichen Pflichtmerkmale durch die Anreicherung der (Melde-)Daten aus den Stammdatenbanken

bei Rechnungssteller und -empfänger in der Meldedatei vorhanden. Damit wäre der Anforderung der Interoperabilität<sup>2</sup> entsprochen.

**Petition:**

**Wir ersuchen um Klarstellung, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, insb. in Zusammenhang mit EDIFACT-Formaten –weiterhin die Verwendung von handelsüblichen Abkürzungen gem. § 31 Abs 2 und 3 UStDV zulässig ist. Diese Form der Darstellung soll unter der Maßgabe als ausreichend anerkannt werden, dass die entsprechenden Daten in der Meldedatei aus den Stammdatenbanken ergänzt werden.**

**3. Übertragungswege – „5-Ecken-Modell“**

Wie im Rahmen des Workshops besprochen, wird die Einführung eines Steuermeldesystems basierend auf dem „5-Ecken-Modell“ avisiert. Hinsichtlich der **Übertragungswege** ist in diesem Modell zu unterscheiden, ob sich diese auf die **E-Rechnungsübertragung** (zwischen den Geschäftspartnern, B2B), **oder** die **Übertragung der Steuermeldedaten** an den Fiskus bezieht.

3.1. Übertragungsweg für E-Rechnungen

Wir begrüßen die Diskussion um die Einführung eines sicheren Standard-Übertragungswegs für E-Rechnungen, der von sämtlichen Steuerpflichtigen für die betroffenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen zu nutzen ist. Dafür könnte z.B. das **Peppol-Netzwerk** in Betracht gezogen werden, sofern die Kosten sich in einem Rahmen halten, der auch für kleine Unternehmen akzeptabel ist. Eine Orientierung am „4-Ecken-Modell“ (etwa am Beispiel „Belgien“) sowie eine aktive Beteiligung an dem „Peppol-ViDA-Pilot“<sup>3</sup> bieten sich an. In diesem Pilot-Projekt werden die Rahmenbedingungen für europaweite Steuermeldesysteme konzipiert, die dennoch ausreichend Spielraum für nationale Anpassungen zulassen. Konzeptionell setzt das erwähnte „4-Ecken-Modell“ voraus, dass jeder Steuerpflichtige über das Peppol-Netzwerk für E-Rechnungen empfangsbereit sein und diese darüber auch versenden können soll. Die dafür erforderliche Peppol-ID<sup>4</sup> soll im Peppol-Directory öffentlich feststellbar sein (z.B. anhand der Steuernummer, USt-ID, etc.).

Aufgrund der spezifischen Situation in Deutschland mit einer langen EDIFACT-Tradition schlagen wir jedoch auch unten angeführte „**Opt-Out**“-Möglichkeiten zum Peppol-Netzwerk vor:

---

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 III C 2 – S 7282-a/23/10001 :007 Rz. 34.

<sup>3</sup> Vgl.: <https://peppol.org/peppol-vida-pilot/> (abgerufen am 17. Juni 2025).

<sup>4</sup> Die „Peppol ID“ ist die elektronische Adresse eines Teilnehmers innerhalb des Peppol-Netzwerks – vergleichbar mit der Telefonnummer im Telefonnetz.

### 3.2. Opt-Out-Möglichkeiten

Analog dem Freiheitsgrad interoperabler Daten**formate** (z.B. EDIFACT) sollte auch ein entsprechender Freiheitsgrad bei der **Übertragung von Rechnungen** zulässig sein, sofern sich die Parteien darauf verständigen. Beide Parteien sollten sich neben der Übertragung via Peppol auch auf **weitere Übertragungswege einigen können**. Dies dient dem Schutz von bereits getätigten Investitionen in z.B. EDI-Verfahren aber auch anderen interoperablen E-Rechnungsformaten. Denn auch bei **anderen interoperablen E-Rechnungsformaten** bestehen heute bereits **etablierte Übertragungskanäle** (z.B. bei Inhouse-Formaten oder bei der Versendung von IDOCs), bei denen E-Rechnungen ohne Einbindung eines Peppol-Netzwerks versendet werden (z.B.: Intercompany-Belege, die heute bereits vollautomatisch zwischen Buchungskreisen in der gleichen IT-Landschaft übertragen werden - also ohne Verwendung eines zwischengeschalteten Übertragungs-Netzwerks).

Sollte das Peppol-Netzwerk als **einziger Übertragungskanal** gesetzlich vorgeschrieben werden, **verliert** die aus Unternehmenssicht positive Regelung zu interoperablen E-Rechnungsformaten zum Teil ihre **Bestandsschutzwirkung**.

### 3.3. Übertragungsweg für Steuermeldedaten

Eine direkte Datenmeldung von einzelnen Rechnungen durch den Steuerpflichtigen an das öffentliche Fiskus-Portal über eine staatliche E-Rechnungsplattform sollte möglich sein. D.h. von einer **zwingenden Einbindung Dritter** („Service Provider“) für die Steuermeldung sollte abgesehen werden<sup>5</sup>.

#### **Petition:**

**Wir regen die differenzierte Ausgestaltung der Übertragungswege im Rahmen des geplanten „5-Ecken-Modells“ an, wonach sowohl eine sichere, standardisierte Übertragung von E-Rechnungen als auch eine flexible Übermittlung der Steuermeldedaten an den Fiskus ermöglicht wird:**

- 1.) Für Die Übertragung von E-Rechnungen sollte ein verlässlicher Standardübertragungsweg (z.B. über das Peppol-Netzwerk) vorgesehen werden, der jedoch die wirtschaftliche Zumutbarkeit bei KMUs berücksichtigt, und auch die Wahrung eines „Opt-Out“-Rechts zwischen einvernehmlichen Geschäftspartnern erlaubt.**
- 2.) Eine direkte Übermittlung der Steuermeldedaten durch den Steuerpflichtigen an den Fiskus sollte ohne die Einbindung Dritter möglich sein.**

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 271b Abs. 1 und 2 iVm Art. 271a MwStSystRL idF ViDA-RL.

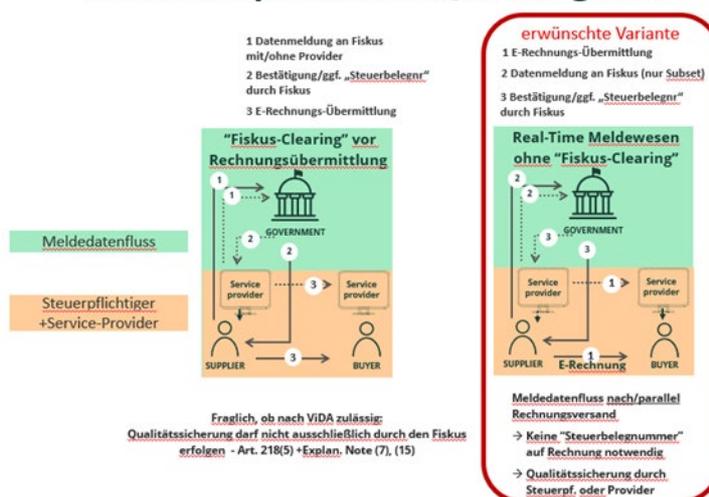
#### 4. Qualitätsprüfung/Validierung als Voraussetzung für die E-Rechnungsübermittlung

##### 4.1. Aktuelle Schwächen und künftige Anforderungen an die E-Rechnungsvalidierung

Aktuell werden E-Rechnungen in Deutschland primär per E-Mail übertragen. Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die seit Einführung der Empfangsverpflichtung versendete E-Rechnungen häufig in schlechter Datenqualität erstellt werden.

Das nun vorgesehene „5-Ecken-Modell“ sieht unterschiedliche Abfolgen für die Rechnungs- und auch Meldedatenübertragung vor. Konkret ist zwischen dem sog. „Clearing“- und dem „Real-time-Reporting“-Modell zu unterscheiden (siehe beigefügtes Schaubild). Aus der ViDA-RL ergibt sich, dass eine **Validierung nicht ausschließlich** durch den nationalen **Fiskus** erfolgen darf<sup>6</sup>, weshalb der früher erwähnte Peppol-ViDA-Pilot folgerichtig das (jedenfalls zulässige und von uns bevorzugte) „**Real-time-Reporting**“-Modell vorsieht:

#### Meldezeitpunkte im Quervergleich



In dem oben dargestellten „Real-time-Reporting“-Modell kann die Datenqualität bereits vor Versand an den Rechnungsempfänger insofern sichergestellt werden, als z.B. Peppol-Accesspoint-Anbieter (Provider) E-Rechnungen **automatisch** auf ihre syntaktische und semantische **Korrektheit prüfen** müssen. Nur unter der Voraussetzung, dass deren Qualitätskontrolle erfüllt wird, werden die entsprechenden E-Rechnungen an den Empfänger weitergeleitet. Die zuverlässige Einhaltung und Durchführung der semantischen- (Business-Rules) und syntaktischen Kontrollen ist Aufgabe der Service Provider und stellt für diese wiederum eine Zertifizierungsbedingung dar.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 218 Abs. 5 MwStSystRL idF ViDA-RL.

#### 4.2. Zertifizierung/Akkreditierung von Service Providern

Nach den entsprechenden Regelungen in der ViDA-RL<sup>7</sup> können die Mitgliedstaaten für Inlandstransaktionen die Zertifizierungsanforderungen von (Peppol-)Service-Providern eigenständig festlegen. Dies lässt sich u.a. aus Erwägungsgrund 7 der ViDA-RL ableiten, wonach „**Akkreditierungssysteme**“ als eine Möglichkeit beschrieben werden, die Datenqualität von E-Rechnungen abzusichern. Aus unserer Sicht sollten dabei die **folgenden Zertifizierungsbedingungen** jedenfalls eingehalten werden:

- Falls sich ein **einheitlicher europäischer Standard** für die Provider-Zertifizierung entwickelt, wäre es sinnvoll diesen auf **nationaler Ebene für Deutschland** korrespondierend zu übernehmen.
- Die Zertifizierung sollte die **Einhaltung der semantischen und syntaktischen Kontrollen** elektronischer Rechnungen gewährleisten und nachvollziehbar machen (z.B. Prüfprotokoll).
- Die Zertifizierung muss die Einhaltung der technischen Protokolle (von dem verwendeten Netzwerk, etwa Peppol) für den Versand und/oder Empfang von E-Rechnungen gewährleisten.
- Die Zertifizierung hat **strengen Datenschutz- und Datensicherheitsnormen** zu entsprechen (unter Berücksichtigung der DSGVO), sodass sich der jeweilige Geschäftspartner darauf verlassen kann, dass seine Daten auch außerhalb seiner eigenen IT-Landschaft hinreichend geschützt sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Zertifikate/Testate relevant: C5-Testierung<sup>8</sup>, ISO 27001<sup>9</sup>. Grundsätzlich soll die Einflussnahme von außereuropäischen Regierungen (wie z.B. durch den Cloud Act) verhindert werden.
- Service Provider, die den Versand bzw. den Empfang von elektronischen Dokumenten für den Steuerpflichtigen übernehmen, müssen nachweisen können, dass sie dafür entsprechend legitimiert sind und dies auch nachweisen können (z.B. durch näher festzulegende KYC-Prozesse). Im Rahmen des Peppol-ViDA-Piloten wird zwischen einer Zertifizierung zur Rechnungsübertragung und einer Zertifizierung zur Übertragung steuerlicher Meldedaten unterschieden. Durch diese Differenzierung wird das in der ViDA-RL verankerte Recht des Steuerpflichtigen zur jeweils eigenständigen Übertragung der Steuermeldedaten bzw. der Rechnungen gewährleistet.<sup>10</sup> Hier regen wir
- 

---

<sup>7</sup> Vgl. Art. 218 Abs. 4 MwStSystRL idF ViDA-RL.

<sup>8</sup> BSI - C5-Informationen für Prüfer: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Kriterienkatalog-C5/C5\\_Einfuehrung/Pruefer/Pruefer\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Kriterienkatalog-C5/C5_Einfuehrung/Pruefer/Pruefer_node.html).

<sup>9</sup> BSI - ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Zertifizierung-und-Anerkennung/Zertifizierung-von-Managementsystemen/ISO-27001-Basis-IT-Grundschutz/iso-27001-basis-it-grundschutz\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Zertifizierung-und-Anerkennung/Zertifizierung-von-Managementsystemen/ISO-27001-Basis-IT-Grundschutz/iso-27001-basis-it-grundschutz_node.html).

<sup>10</sup> Vgl. Art. 271b Abs. 1 und 2 iVm Art. 271a MwStSystRL idF ViDA-RL sowie Erwägungsgründe 7, 15 und 20.

eine „**Light-Zertifizierung**“ für Unternehmen an, die ausschließlich ihre eigenen Steuerermeldedaten übertragen wollen (und daher ihre E-Rechnungen nur teilweise über Provider und jedoch „intercompany“-Belege selbst an den Fiskus übertragen möchten). Dies könnte insbesondere für die „Opt-Out-Fälle“ der Rechnungsübertragung relevant werden, wie unter 1.2.1 beschrieben.

- Ein Steuerpflichtiger kann für eine legale Einheit mehr als einen Provider nutzen. Dies ist insbesondere für die Meldedaten-Übertragung via Provider an den Fiskus relevant. Dabei ist bei der Gestaltung des **Berechtigungskonzepts** des Fiskus-Portals darauf zu achten, dass der jeweilige Provider im öffentlichen Portal nur die Daten des Steuerpflichtigen sieht, die er für diesen übertragen hat.
- Zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts/Wettbewerbs und zur Absenkung von Markteintritts-Barrieren sollten auch **Provider ohne Sitz in Deutschland** zugelassen werden.
- Service Provider müssen zu jeder Zeit in der Lage sein mittels eines Supports dahingehend Auskunft geben zu können, wie der **Verarbeitungsstatus** der durch sie empfangenen/versendeten elektronischen Rechnungen ist.
- Der Akkreditierungsprozess muss in regelmäßigen Abständen **wiederholt** werden. Akkreditierungen sollen bei Nichteinhaltung der Anforderungen (auch im laufenden Betrieb) wieder entzogen werden. Für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass der Geschäftspartner schadlos gehalten wird.

#### **Petition:**

**Wir ersuchen im Rahmen der Ausgestaltung des nationalen „5-Ecken-Modells“ sicherzustellen, dass die oben angeführten Zertifizierungsbedingungen für Service Provider verbindlich etabliert werden. Im Sinne eines zukunftsfähigen und standardisierten Übertragungsmodells sollte eine verbindliche Validierung von E-Rechnungen erfolgen und Anbieter von Übertragungsknoten verpflichtet werden, diese Prüfungen systemseitig durchzuführen.**

#### **5. Staatliche Unterstützung für KMU**

Es ist unbedingt erforderlich, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der E-Rechnungserstellung sowie -übermittlung **unterstützt** werden. Die elektronische Rechnungserstellung sowie deren -empfang bringen KMU wesentlich kleinere Vorteile bzw. sogar Nachteile, da es schlicht an der Menge der Rechnungen fehlt, um die Kosten einer Umstellung auf die E-Rechnungserstellung und -übermittlung durch die damit verbundenen Vorteile zu decken. Das künftige Meldesystem wird zudem erhebliche Kosten mit sich bringen, wie ja auch bereits die Studien zur Gesetzesfolgenabschätzung der Kommission zu ViDA gezeigt haben. Diese sind bei KMU

insbesondere im Verhältnis zum Umsatz wesentlich belastender, als für große Unternehmen oder die öffentliche Hand.

Um dies abzufedern, muss den KMU ein **niedrigschwelliges Angebot zum Einstieg** in die E-Rechnungserstellung und -übermittlung gemacht werden. Denn der Staat ist bei Einführungen entsprechender Verpflichtungen in der Verantwortung, für die erforderliche Infrastruktur zu sorgen, analog der Zurverfügungstellung des ELSTER-Portals für die Einreichung von Steuererklärungen und Voranmeldungen. Nur so kann die nötige Akzeptanz bei den betroffenen Unternehmen geschaffen werden. Andernfalls ist erheblicher Druck auf den Gesetzgeber hinsichtlich einer Verschiebung der verpflichtenden E-Rechnungsstellung zu erwarten.

Es gibt **zwei Wege**, ein solches niedrigschwelliges Angebot zum Einstieg in die E-Rechnungserstellung und -übermittlung an KMU zur Verfügung zu stellen, die einander nicht ausschließen, sondern sogar kumulativ angeboten werden könnten.

Zum einen ist der Weg die Zurverfügungstellung einer **staatlichen Rechnungserstellungs- und Übermittlungsplattform**, verbunden mit der Möglichkeit, die Rechnungsdaten aus gängigen Tabellenkalkulationsformaten (\*.xlsx, \*.csv) oder – so technisch möglich – aus gängigen Textverarbeitungsformaten im Wege eines Uploads generieren zu können. Eine staatliche Plattform könnte in Wettbewerb zu privaten Providern treten. Diese könnten sich jedoch in ihrem Angebot von einer niedrigschwelligen staatlichen Lösung abheben. Ggf. könnten auch mehrere Marktteilnehmer, die daran Interesse haben, ein Konsortium bilden, um die Plattform aufzubauen und zur Verfügung zu stellen.

Zum anderen könnte die Finanzverwaltung den KMU, die die staatliche Plattform nicht nutzen, bspw. die **Kosten** für die ersten einhundert Rechnungen pro Jahr **erstatten**, entweder im Wege der Kostenerstattung an das KMU (z. B. durch Absetzen der Kosten von der Zahllast der Umsatzsteuer) oder durch direkte **Subvention** der Kosten an den Provider. Alternativ könnten Service Provider dazu verpflichtet werden, eine gewisse Anzahl von E-Rechnungen kostenlos pro KMU-Kunde abzuwickeln.

Falls die Einführung einer staatlichen Plattform entschieden wird, wäre eine damit verbundene **kostenlose Archivierungsfunktion** sinnvoll. Alternativ dazu wäre auch hier – entsprechend dem oben erwähnten Beispiel bei der Rechnungsübertragung – eine für KMU kostenneutrale Archivierung beim Provider eine denkbare Alternative.

#### **Petition:**

**Wir fordern eine gezielte Entlastung von KMU, da diese aufgrund geringerer Rechnungsvolumina nicht entsprechend von der Einführung der E-Rechnung profitieren. Um die**

**Akzeptanz, insb. auch für das kommende Steuermeldesystem, zu schaffen und damit einhergehende Bürokratielasten zu verringern, schlagen wir ein niederschwelliges Einstiegsangebot für diese vor:**

- 1.) Bereitstellung einer staatlichen E-Rechnungsplattform mit Upload-Funktion für gängige Formate (z.B. .xlsx, .csv);**
- 2.) Kostenentlastung für KMU z.B. über Erstattung der ersten einhundert E-Rechnungen pro Jahr (oder ein kostenloses Provider-Kontingent);**
- 3.) Kostenneutrale Archivierung;**

## **6. „Opt-Out“ aus „Doppelmeldung“**

Gemäß der ViDA-RL können Mitgliedsstaaten auf die Meldepflicht für EU- und Inlands-Eingangsrechnungen **verzichten („Opt-out“)**.<sup>11</sup> Von dieser Möglichkeit sollte in **beiden Fällen Gebrauch gemacht** werden, da im Verdachtsfall die E-Rechnungen einzeln vom Fiskus angefordert werden können. Zusätzlich sollte dem Steuerpflichtigen aus Transparenzgründen die Möglichkeit gegeben werden, im Fiskus-Portal hinsichtlich der ihn betreffenden Rechnungen Einsicht zu nehmen, die von seinen Lieferanten jeweils gemeldet wurden.

### **Petitur:**

**Wir regen an, von der „Opt-Out“-Möglichkeit sowohl für EU- als auch Inlands-Eingangsrechnungen Gebrauch zu machen und auf die verpflichtende Meldung zu verzichten.**

## **7. Meldeumfang**

### **7.1. EU-Steuermeldung: Erwerbermeldung**

Zum einen sind die von den Erwerbern nach Art. 264 Buchst. c und d MwStSystRL idF ViDA-RL zu berichtenden Steuersätze und Steuerbeträge immer „0“, wenn Art. 263 Abs. 3 Unterabs. 2 MwStSystRL idF ViDA-RL ernst genommen wird, dass die Mitgliedstaaten gestatten müssen, dass die übermittelten Daten der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung (EN 16961) entsprechen müssen. Andernfalls können die Daten nicht aus Rechnungen, die der Norm für die elektronische Rechnungstellung entsprechen, generiert werden, was zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führt.

Zum anderen ist insb. in Hinblick auf **Differenzen** unklar, was der Erwerber berichten soll – sind es die Daten aus der Rechnung des Leistenden, die der Norm für die elektronische Rechnungstellung (EN 16931) entsprechen oder muss der Erwerber bei Differenzen z.B. der erhaltenden Menge gegenüber der abgerechneten Menge eigene Differenzgutschriften erstellen und diese in

---

<sup>11</sup> „Opt-out“ gem. Art. 262 Abs. 4 MwStSystRL idF ViDA-RL von den Erwerberberichtspflichtigen umsetzen.

das Meldesystem melden? Abhängig davon, wie rasch die Rechnungsprüfung ist, wird A) entweder der strittige Fall innerhalb von fünf Tagen (Meldefrist) zwischen den Parteien geklärt, oder B) es wird zunächst die überhöhte Rechnung vom Empfänger gemeldet. Anschließend wird die Differenzgutschrift gemeldet.

Im Falle der „Doppelmeldung“, wäre die Differenzgutschrift von beiden Parteien zu melden. Wird der strittige Fall innerhalb von fünf Tagen durch vollständige Stornierung und Neuausstellung der Rechnung seitens des Verkäufers geklärt, gehen wir davon aus, dass die Meldung der ursprünglichen Rechnung sowie des Storno-Belegs **nicht** gemeldet werden **muss** und die Meldung der neu ausgestellten Rechnung ausreichend wäre.

Falls die Eingangsrechnungs-Meldung entfällt, dann wäre der Verkäufer, der die Reduktion seiner Ausgangsrechnung melden müsste, sofern er der Differenzgutschrift konkludent zustimmt und die reduzierte Rechnungszahlung akzeptiert. Das wäre dann analog zu Art. 271b Abs. 1 MwStSystRL idF ViDA-RL eine umsatzsteuerliche Gutschrift, die auch nach fünf Tagen durch den Verkäufer zu melden ist. Die Meldung durch den Verkäufer ist zumutbar, da dieser den Beleg ohnehin in seiner Buchhaltung aufnehmen muss, um seine Forderungen an den Käufer zu reduzieren.

#### **Petitur:**

**Wir ersuchen um Klarstellung, dass für die EU-Meldepflicht des Erwerbers die zu meldenden Steuersätze und -beträge mit „0“ anzugeben sind, sofern die Meldedaten der EN 16931 entsprechen. Nur damit ist eine automatisierte Datengenerierung ohne bürokratischen Mehraufwand möglich.**

**Zusätzlich bedarf es einer eindeutigen Regelung im Fall von Differenzen und es ist insb. zu klären, ob der Erwerber eigene Differenzgutschriften erstellen (Frist?) und melden muss.**

#### 7.2. Nationale Steuermeldung

Die ViDA-RL **ermöglicht** den Mitgliedstaaten den Meldeumfang für Inlandsrechnungen zu **beschränken**<sup>12</sup>. Der Detailgrad des Meldeumfangs einer Rechnung könnte in unterschiedlichen Ausprägungen reduziert werden:

- a) (Nur) Kopfdaten sind zu melden;
- b) (Nur) Rechnungs-Summenzeilen (insb. kein Stückpreis, keine Mengen) sind zu melden.

Aus **Datenschutzgründen** könnte damit der besonders sensible Stückpreis gut geschützt werden. Bei Inlands-Eingangsrechnungen könnte auch erwogen werden, nur die Eingangsrechnungs-Nummer und die USt-ID/Steuernummer des Verkäufers zu melden, alle weiteren Details liegen aufgrund der korrespondierenden Ausgangsrechnungs-Meldung beim Fiskus bereits ohnehin vor. Die **Reduktion des Meldeumfangs** für Inlandsrechnungen würde zu einer Abweichung

---

<sup>12</sup> Art. 271b Abs. 4 MwStSystRL idF ViDA-RL.

zwischen den Meldedaten der EU-Rechnungen führen. Dies Abweichung würde zu Gunsten eines reduzierten Meldeumfangs in Kauf genommen werden.

Bei **Festlegung des inländischen Meldedatensatzes** sollten aus unserer Sicht insb. noch folgende Überlegungen besondere Berücksichtigung finden: Steuerfestsetzungen können auch nach **formeller Bestandskraft zu Lasten des Steuerpflichtigen geändert** werden, soweit dem Finanzamt „neue Tatsachen“ bekanntwerden, die zu einer höheren Steuer führen (§ 173 AO). Wird also nach Ablauf des Vorbehalts der Nachprüfung (§ 164 AO) innerhalb der Festsetzungsfrist im Rahmen einer Betriebsprüfung, Steuerfahndung o. ä. durch das Finanzamt festgestellt, dass formelle Voraussetzungen der Rechnung nicht vorliegen, da diese nicht vollständig ist, so kann das Finanzamt auch dann noch den Vorsteuerabzug streichen, aber nur, wenn diese Tatsachen „neu“ sind. Sollte der Fiskus darauf bestehen, dass bereits sämtliche formellen Voraussetzungen des § 14 UStG i. R. d. Meldesystems zu übermitteln sind, so können spätere Feststellungen von formellen Mängeln nicht mehr zu neuen Tatsachen führen, denn diese waren dem Fiskus ja bereits bekannt. Somit dürfte auch kein verfahrensrechtlicher Raum bestehen diese Steuerfestsetzungen noch zu ändern. Es wäre daher aus fiskalischer Sicht sinnvoller auf einige Rechnungsinformationen, z. B. den Umfang, die Menge, zu verzichten, so bleibt dem Fiskus der Spielraum die Vollständigkeit auch nachträglich noch zu prüfen.

Da die Daten dem Fiskus in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden, sollte im Gegenzug eine Verkürzung der Archivierungspflichten erwogen werden (Aufbewahrungspflicht für Buchung und Belege harmonisieren).

#### **Petition:**

**Wir regen eine datensparsame und verfahrenssichere Ausgestaltung des Inlands-Meldedatensatzes an, etwa durch Meldung nur der Kopfdaten oder Summenzeilen. Dies reduziert die Bürokratielast auf Unternehmensseite und wahrt den verfahrensrechtlichen Spielraum des Fiskus hinsichtlich „neuer Tatsachen“ (§ 173 AO) für spätere Feststellungen. Ggf. könnte mit der Einführung der Meldepflichten auch eine Verkürzung der Archivierungsfristen erwogen werden.**

#### **8. Technische Implementierung des Steuermeldesystems & steuerliche Anreize**

Wir bitten um die frühzeitige Bereitstellung von technischen Spezifikationen und Zugang zu Testsystemen für die „Annehmende Stelle“, also das Fiskus-IT-System, welches die Steuermeldedaten empfangen soll. Zur Sicherstellung einer **reibungslosen Implementierung** und zur gründlichen Erprobung der Prozesse schlagen wir darüber hinaus eine **zweijährige Testphase** vor, in der technische, rechtliche und organisatorische Aspekte unter realitätsnahen Bedingungen evaluiert werden können. Die zweijährige Testphase könnte gemeinsam mit der EU-Meldepflicht beginnend ab 1. Juli 2030 eingeführt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der E-Mailübertragungsweg künftig nicht mehr möglich sein wird, raten wir auch dazu, steuerliche Anreize zu schaffen um eine frühzeitige und schrittweise freiwillige Umstellung auf Übertragungsnetzwerke (Peppol) steuerlich zu fördern.

**Petition:**

**Wir ersuchen um die frühzeitige Bereitstellung technischer Spezifikationen und eines Testzeitraums für das nationale Meldesystem, etwa unter Einführung einer zweijährigen Testphase ab 1. Juli 2030. Zusätzlich regen wir steuerliche Anreize an, um die freiwillige und schrittweise Umstellung auf Übertragungsnetzwerke zu fördern.**

**9. Aufklärungsarbeit und Schließung von Informationslücken**

Ein wesentlicher Teil der Vorbehalte gegenüber der E-Rechnung lässt sich auf **fehlende Aufklärungsarbeit** zurückführen. Dem kann durch frühzeitige und gezielte Informationskampagnen begegnet werden, etwa durch staatliche Stellen ggf. unter Zusammenarbeit mit Verbänden. Vorbildlich ist das Beispiel Singapur<sup>13</sup>, wo begleitende Kommunikationsmaßnahmen hohe Akzeptanz schaffen.

Bislang fehlt in Deutschland die Sichtbarkeit bereits vorhandener, teils auch kostenfreier E-Rechnungslösungen (teilw. auch mit integrierter Peppol-Anbindung). Das IDSt setzt sich daher aktiv für Transparenz dieser Lösungen ein, u.a. durch öffentlich zugängliche Online-Softwarevorstellungen. Gerade Anbieter kostenloser Produkte verfügen häufig nicht über die nötigen Marketingmittel, um Reichweite aufzubauen. Ergänzend verweisen wir auf den nachstehenden Beitrag<sup>14</sup>, in dem weitere Einstiegslösungen vorgestellt werden. Auch der Verband elektronische Rechnung (VeR) veröffentlicht eine (nicht vollständige) Übersicht verfügbarer Softwareangebote<sup>15</sup>, von denen einige kostenfreie Komponenten bereitstellen.

Auch Frankreich befasst sich bereits einige Jahre mit dem Zusammenspiel zwischen Steuermeldesystem und E-Rechnungen und hat eine umfangreiche Dokumentation mit zahlreichen Sonderfällen geschaffen.<sup>16</sup> Die (Weiter-)Verwendung dieser Konzeption für Deutschland würde auch der europäischen Standardisierung dienen. Diese **öffentlich verfügbare Dokumentation** einzelner (Sonder-)Sachverhalte (Anzahlungsrechnungen, Gutschriftsverfahren, abweichender Zahlungsempfänger, etc.) können idealerweise etwa auch als Grundlage für die GoBD-Verfahrensdokumentation dienen und so den vom Gesetzgeber geforderten Dokumentationsaufwand für Steuerpflichtige reduzieren.

---

<sup>13</sup> <http://www.imda.gov.sg>; <https://www.youtube.com/playlist?list=PLKpM5UNf5YCdmaNtP5qAHScp1ho2CUoSw>.

<sup>14</sup> <https://www.experte.de/buchhaltung/e-rechnung-software-kostenlos>.

<sup>15</sup> <https://www.verband-e-rechnung.org/loesungen/>.

<sup>16</sup> <https://www.impots.gouv.fr/specifications-externes-b2b>.

Wir regen an, dass auch vonseiten der öffentlichen Verwaltung **weitergehende Informationen zur E-Rechnung** (etwa über die korrekte Feldbefüllung) zur Verfügung gestellt werden und insb. über die Einführung des Steuermeldesystems rechtzeitig, z.B. in Form weiterer BMF-Schreiben oder FAQ, zu informieren und diese insbesondere auch medial weit(er) zu verbreiten. Dabei kann das IDSt gerne (weiterhin) unterstützen.

**Petitur:**

**Zur Förderung der Akzeptanz der E-Rechnung und auch des Steuermeldesystems regen wir gezielte, frühzeitige Informationskampagnen durch staatliche Stellen an. Ferner ersuchen wir um Zurverfügungstellung technischer Informationen und über das Meldesystem umfassend zu informieren.**

**10. Transparenz der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung erhält bereits heute eine Vielzahl an steuerlich relevanten Daten aus unterschiedlichsten Quellen, u. a. durch PStTG-Meldungen (DAC7), Mitteilungspflichten nach § 22f und § 22h UStG (CESOP), sowie im Rahmen des OSS/IOSS-Verfahrens. Mit der geplanten Einführung eines nationalen Steuermeldesystems auf Basis von Live Reporting wird das Datenvolumen nochmals signifikant zunehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wie die bereits heute verfügbaren Datenbestände durch die Finanzverwaltung genutzt, miteinander verknüpft und ausgewertet werden. In der Praxis fehlt es an einer übergeordneten, öffentlich **einsehbaren Datenverarbeitungsstrategie** der Finanzverwaltung, die aufzeigt, mit welchen Mitteln und zu welchem Zweck die Daten konkret verwendet werden – etwa zur Betrugsvermeidung, zur Entlastung rechtstreuer Steuerpflichtiger oder zur Verbesserung der Prüfungsstrategie.

Diese Intransparenz wirkt sich nicht nur auf die Akzeptanz neuer Meldepflichten negativ aus, sondern führt in der Unternehmenspraxis auch zu Unsicherheit hinsichtlich des tatsächlichen Mehrwerts der Datenmeldungen. Eine klare, nachvollziehbare Strategie könnte dem entgegenwirken und die Bereitschaft der Unternehmen zur Investition in Meldeprozesse deutlich erhöhen.

**Petitur:**

**Wir regen daher die Schaffung und Veröffentlichung einer einheitlichen Datenverarbeitungsstrategie der Finanzverwaltung an, die folgende Aspekte umfassen sollte:**

- **Eine Übersicht über die vorhandenen Datenquellen, deren systematische Verknüpfung und Nutzung.**
- **Die strategischen Ziele der Datenverarbeitung (z. B. Betrugsprävention, Vereinfachung, Fairness im Wettbewerb).**

- **Eine Definition, welche Daten regelmäßig geprüft, ausgewertet oder nur archiviert werden.**
- **Informationen über Verfahren zur Priorisierung von Prüfungen oder zur Risikoeinstufung auf Basis der gemeldeten Daten.**

Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Unternehmen außerordentlich hilfreich, wenn die Finanzverwaltung – z. B. über das geplante Steuerportal – ein **Dashboard** zur Verfügung stellen würde, über das Steuerpflichtige Einsicht in ihre (ggf. aufbereiteten) Meldedaten erhalten können. Dieses Dashboard sollte idealerweise die Möglichkeit bieten, die Daten zum Download zur Verfügung zu stellen, einzelne Datenpunkte zu kommentieren oder Unstimmigkeiten frühzeitig zu adressieren. Dies würde zu einer Verbesserung der Datenqualität beitragen und auch das gegenseitige Vertrauen stärken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Geberth  
Vorsitzender des IDSt e.V.



Dr. Bianca Wöhrer  
Vorsitzende des Fachausschusses III des IDSt e.V.